

Anhang 4: Kapitel 5.4.7.25, Anlagen zur Trocknung von Grünfütter

Originaltext Referentenentwurf	Änderungsvorschlag der Unterzeichner
5.4.7.25 Anlagen der Nummer 7.25: Anlagen zur Trocknung von Grünfütter	5.4.7.25 Anlagen der Nummer 7.25: Anlagen zur Trocknung von Grünfütter
<p>MINDESTABSTAND Bei Errichtung der Anlagen ist die Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung nach Anhang 7 zu ermitteln. Die so ermittelte Gesamtzusatzbelastung darf auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung 60 Prozent des gebietstypischen Geruchsimmissionswertes gemäß Tabelle 22 des Anhangs 7 überschreiten. Darüber hinaus ist bei Neuanlagen ein Abstand von 100 m zur nächsten zusammenhängenden Wohnbebauung einzuhalten.</p>	<p>MINDESTABSTAND Bei Errichtung der Anlagen ist die Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung nach Anhang 7 zu ermitteln. Die so ermittelte Gesamtzusatzbelastung darf auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung 60 Prozent des gebietstypischen Geruchsimmissionswertes gemäß Tabelle 22 des Anhangs 7 überschreiten. Darüber hinaus ist bei Neuanlagen ein Abstand von 100 m zur nächsten zusammenhängenden Wohnbebauung einzuhalten.</p>
<p>BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN Die Möglichkeit, Anlagen mit mindestens einer Stufe nach der Technik der Indirekttrocknung zu errichten, ist zu prüfen. Der Trockner ist, z.B. durch Anpassung der Trocknereintrittstemperatur, so zu steuern, dass der CO–Betriebsleitwert nicht überschritten wird.</p>	<p>BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN Die Möglichkeit, Anlagen mit mindestens einer Stufe nach der Technik der Indirekttrocknung zu errichten, ist zu prüfen. Der Trockner ist, z.B. durch Anpassung der Trocknereintrittstemperatur, so zu steuern, dass der CO–Betriebsleitwert nicht überschritten wird.</p>
<p>EMISSIONEN AUS DER FEUERUNG Bei indirekt beheizten Trocknern gelten für die Abgase aus den Feuerungsanlagen die Anforderungen aus den Nummern 5.4.1.2.1 bis 5.4.1.2a je nach eingesetztem Brennstoff. Bei direkt beheizten Trocknern gilt Nummer 5.4.1.2b.</p>	<p>EMISSIONEN AUS DER FEUERUNG Bei indirekt beheizten Trocknern gelten für die Abgase aus den Feuerungsanlagen die Anforderungen aus den Nummern 5.4.1.2.1 bis 5.4.1.2a je nach eingesetztem Brennstoff. Bei direkt beheizten Trocknern gilt Nummer 5.4.1.2b.</p>
<p>GESAMTSTAUB Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 60 mg/m³ (f) nicht überschreiten.</p>	<p>GESAMTSTAUB Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 60 75 mg/m³ (f) nicht überschreiten.</p>
<p>Begründung: <i>Anlagen müssten ihre vorhandenen Abscheider kostenintensiv austauschen. Durch die direkte Trocknung besteht in den Anlagen höhere Brandgefahr. Betriebssichere, kostengünstige Entstaubungstechnik ist auf dem Markt nicht vorhanden. Der modulierende Betrieb und der hohe Feuchtegehalt erschweren die Reinigungsleistung der Abscheider. Die Einführung schärferer Grenzwerte würde für einen großen Teil der Trockner das wirtschaftliche Aus bedeuten. Es werden daher für Altanlagen bestehende Grenzwerte (75mg/m³) vorgeschlagen oder mit einer Übergangsfrist für Altanlagen bis zum Jahr 2030.</i></p>	
<p>ORGANISCHE STOFFE Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 finden keine Anwendung. Die spezifischen Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen 0,25 kg je Mg Wasserverdampfung und an Formaldehyd, Acetaldehyd, Acrolein und Furfural dürfen in der Summe 0,10 kg je Mg Wasserverdampfung nicht überschreiten.</p>	<p>ORGANISCHE STOFFE Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 finden keine Anwendung. Die spezifischen Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen 0,25 kg je Mg Wasserverdampfung und an Formaldehyd, Acetaldehyd, Acrolein und Furfural dürfen in der Summe 0,10 kg je Mg Wasserverdampfung nicht überschreiten.</p>
<p>KONTINUIERLICHE MESSUNGEN VON KOHLENMONOXID Anlagen sind mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid kontinuierlich ermittelt. Auf Grund von Emissionsmessungen ist die maximale Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas so festzulegen, dass die spezifischen</p>	<p>KONTINUIERLICHE MESSUNGEN VON KOHLENMONOXID Anlagen sind mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid kontinuierlich ermittelt. Auf Grund von Emissionsmessungen ist die maximale Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas so festzulegen, dass die spezifischen</p>

Anhang 4: Kapitel 5.4.7.25, Anlagen zur Trocknung von Grünfütter

Emissionen an organischen Stoffen und an Aldehyden im Abgas nicht überschritten werden (CO-Betriebsleitwert).	Emissionen an organischen Stoffen und an Aldehyden im Abgas nicht überschritten werden (CO-Betriebsleitwert).
---	---